

Verwaltungsvorschrift
zur
Dienstvereinbarung über das Betriebliche Vorschlagswesen
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Regelungen zur Gewährung von Prämien

Die oben näher bezeichnete Dienstvereinbarung sieht im § 6 lediglich vor, daß Verbesserungsvorschläge mit Beträgen zwischen **EUR 50,- und EUR 5.000,-** prämiert werden. Desweiteren ist dort geregelt, daß eine Anerkennungsprämie in Höhe von EUR 50,- gewährt werden kann.

Da in der Richtlinie keine eindeutigen Regelungen insbesondere für **nichtrechenbare Verbesserungsvorschläge** und für **Sonderfälle** vorgesehen sind, werden die folgenden Regelungen erlassen:

1. Bemessung der Prämie

Die Bemessung der Prämie richtet sich in erster Linie nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den der angenommene Verbesserungsvorschlag hat. Angenommene Verbesserungsvorschläge sind auch dann zu prämiieren, wenn ein wirtschaftlicher Nutzen nicht errechenbar ist. Die Bemessung der Prämie stellt keine Beteiligung an dem wirtschaftlichen Wert des Verbesserungsvorschlages dar, sondern dient lediglich der Anerkennung. Zur Ermittlung der Prämie werden die Verbesserungsvorschläge in zwei Gruppen unterteilt, nämlich

- **Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen**
- **Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbaren Vorteilen.**

2. Ersparnis und Nutzungswert

Basis für die Ermittlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen ist die **Einsparung innerhalb der ersten 12 Monate** nach voller Einführung des Verbesserungsvorschlages. Zur Prämienberechnung für Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbaren Vorteilen wird zur **Bewertung des Nutzens** ein Nutzungswert nach der **Anlage** zugrunde gelegt. Die Angleichung der EUR-Beträge erfolgt alle drei Jahre entsprechend der Einkommensentwicklung.

Die Ermittlung des Nutzungswertes ist auf den Schwerpunkt des Verbesserungsvorschlages abzustellen. Hat der Verbesserungsvorschlag jedoch mehrere Schwerpunkte, so ist dies bei der Ermittlung des Wertes zu berücksichtigen. Geringfügige Auswirkungen auf andere Bereiche bleiben unberücksichtigt.

3. Prämienhöhe

Von der kalkulierten Jahresnettoersparnis oder dem Nutzungswert werden **30% als Grundprämie** zugrunde gelegt; sie wird auf volle EUR 5,- aufgerundet. Bei Verbesserungsvorschlägen bei errechenbaren Vorteilen gliedert sich die Prämie in eine Vor- und Schlußprämie. Die Gesamtprämie wird 12 Monate nach voller Einführung des Verbesserungsvorschlages und den dann ermittelten tatsächlichen Einsparungen festgesetzt. In begründeten Fällen kann auch eine Gesamtprämie ermittelt und festgesetzt werden.

4. Berücksichtigung von Aufwendungen

Werden für die Durchführung eines rechenbaren Verbesserungsvorschlages **Aufwendungen für Lohn, Material und / oder Energie** erforderlich, so sind diese zusätzlichen Aufwendungen von der Kosteneinsparung abzuziehen. Sind Investitionen notwendig, so werden die Jahresabschreibungen von der Kostenersparnis abgezogen.

5. Mindest- und Höchstprämie

Die Mindestprämie beträgt **EUR 50,-**, die Höchstprämie **EUR 5.000,-**.

6. Prämienzuschläge

- a) Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der **Arbeitssicherheit** erhalten einen Prämienzuschlag von 20%.
- b) Bei **Gruppenvorschlägen** wird die Prämie um 20% erhöht. Diese Prämie wird zu gleichen Teilen an die Vorschlagenden verteilt, es sei denn, aus den Angaben der Einreicher ergibt sich eine abweichende Verteilung.

7. Teilprämie

Liegt ein Verbesserungsvorschlag teils innerhalb, teils außerhalb der dienstlichen Aufgaben, kann eine angemessene **Teilprämie bis zu 50%** gegeben werden. Verbesserungsvorschläge stellen eine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung dar, die bei Anwendung entsprechend zu vergüten ist.

8. Anstoßprämie

Gibt ein Verbesserungsvorschlag den Anstoß zur Annahme eines vorher abgelehnten oder nicht verwirklichten Verbesserungsvorschlages, so entsteht ein Anspruch auf eine zusätzliche **Anstoßprämie in Höhe von 50%** der nachträglich ermittelten Prämie des ersten Verbesserungsvorschlages. Beide Prämien werden nach billigem Ermessen zwischen Einreichern verteilt, wobei niemand über 100% erhält. Über die Verteilung beschließt die Bewertungskommission. Eine entsprechende Anstoßprämie von 50% wird auch gewährt, wenn ein Verbesserungsvorschlag den Anstoß zur Verwirklichung einer vorher verworfenen Anregung einer anderen Stelle außerhalb des Betrieblichen Vorschlagswesens gibt.

9. Besondere persönliche Leistung

Als Anerkennung für einen Verbesserungsvorschlag, der nicht angenommen, aber doch mit erheblicher persönlicher Leistung des / der Vorschlagenden (z. B. mühevoller Ausarbeitung, einfallsreicher Vorschlag) verbunden ist, kann die Bewertungskommission die **Mindestprämie in Höhe von bis zu EUR 25,- zuerkennen**.

10. Nachberechnung einer Prämie

Wird, entgegen der ursprünglichen Entscheidung, ein angenommener Verbesserungsvorschlag nicht durchzuführen, dieser Vorschlag innerhalb von **drei Jahren** nach der Entscheidung doch durchgeführt, so erfolgt eine Nachberechnung der Prämie. Eine bereits gezahlte Prämie ist auf die im Wege der Nachberechnung ermittelte Prämie anzurechnen.

11. Annahme eines abgelehnten Verbesserungsvorschlages

Stellt sich heraus, daß ein zunächst abgelehnter Verbesserungsvorschlag später doch durchgeführt wird, ist der erste Bescheid der Bewertungskommission aufzuheben und der Verbesserungsvorschlag erneut zu behandeln, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Verbesserungsvorschlages und der Umsetzung ein Zeitraum von **weniger als zwei Jahren** liegt.

12. Anerkennungsprämie

Jeder ernst zu nehmende Verbesserungsvorschlag wird unabhängig von seiner Annahme und Realisierung in den Fällen, in denen sonst keine Prämie gewährt wird, mit einer Sachprämie im Wert von etwa **EUR 10,-** und einem Dankeschreiben anerkannt. Anstelle der Sachprämie kann auch eine Prämierung nach einem Punktesystem gewährt werden. Sofern mehrere Verbesserungsvorschläge in einem Vorgang gemacht werden, wird die Prämie nur einmal gewährt.

Anlage:

1. monetär: 30% der Jahresnettoersparnis

20% Zuschlag: - Gruppen
- ArbSicherheit

2. nicht monetär:

| | ausgezeichnete, sehr gute Idee mit hohem Anteil an schöpferischem und selbständigem Denken | gute, befriedigende Idee mit schöpferischem und selbständigem Denken | genügende, ausreichende Idee allgemeiner Art |
|--|--|--|--|
| kleine Auswirkung, einmalige Anwendung, geringes Auftreten, allgemeine Verbesserung | EUR 1.050,- bis 1.250,- | EUR 550,- bis 700,- | EUR 200,- bis 350,- |
| mittlere Auswirkung und Häufigkeit, mehrfache Anwendung, wichtige Verbesserung | EUR 1.250,- bis 1.650,- | EUR 700,- bis 850,- | EUR 350,- bis 450,- |
| große Auswirkung, sehr häufiges Auftreten, vielfache Anwendung, sehr wichtige Verbesserung | EUR 1.650,- bis 2.000,- | EUR 850,- bis 1.050,- | EUR 450,- bis 550,- |
| | | | |